

Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
I. Sachanlagen	34.473,25	42.874,75	1.022.583,76
II. Finanzanlagen	11.444,00	10.430,50	237.420,57
III. Sachanlagen	988.121,44	1.099.762,24	82.205,77
	1.034.038,69	1.153.067,49	1.342.210,10
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	2.860,00	0,00	47.077,15
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	59.268,96	82.226,53	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	608.877,37	484.876,27	294.402,01
	10.256,62	567.102,80	351.676,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		20.792,96	0,00
	1.715.301,64	1.740.963,25	1.740.963,25

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stiftungskapital	1.022.583,76		1.022.583,76
II. Freie Rücklage	284.010,10		237.420,57
III. Mittelvortrag	82.205,77	1.388.799,63	82.205,77
			1.342.210,10
B. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen	31.000,00		47.077,15
C. Verbindlichkeiten			
sonstige Verbindlichkeiten	294.402,01		351.676,00
Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.100,00	0,00
	1.715.301,64	1.740.963,25	1.740.963,25

Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

	1.1.2019 - 31.12.2019 EUR	1.1.2018 - 31.12.2018 EUR
A. IDEELLER BEREICH		
1. Spenden	109.574,16	57.105,08
2. erhaltene Zuwendungen	1.528.065,80	1.716.052,75
3. sonstige Erträge	112.510,37	86.158,04
4. Bewilligungen	-8.740,00	-115.731,87
5. Aufwendungen zur satzungsmäßigen Zweckerfüllung	-294.551,13	-465.167,08
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-791.741,75	-641.669,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	-167.061,92	-132.706,26
davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 264,24)	-958.803,67	-774.376,23
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-21.179,27	-43.544,88
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-537.331,15	-505.180,07
Fehlbetrag ideeller Bereich	-70.454,89	-44.684,26
B. ZWECKBETRIEB		
sonstige Aufwendungen	0,00	-1.662,57
Ergebnis Zweckbetrieb	0,00	-1.662,57
C. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB		
1. Umsatzerlöse	1.042,42	1.628,67
2. Materialaufwand	-587,50	-977,00
Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	454,92	651,67
D. VERMÖGENSVERWALTUNG		
1. sonstige Erträge	111.540,85	80.032,12
2. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	39.690,51	22.156,16
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.431,29	1.910,23
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-305,59
5. sonstige Aufwendungen	-26.674,91	-8.255,10
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-5.902,11	-68.633,67
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.496,13	-2.538,86
Ergebnis Vermögensverwaltung	116.589,50	24.365,29
E. JAHRESÜBERSCHUSS (Jahresfehlbetrag)		
	46.589,53	-21.329,87
Einstellung in freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-46.589,53	0,00
Entnahme aus freien Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00	0,00
Mittelvortrag zum 1. Januar	82.205,77	103.535,64
F. MITTELVORTRAG		
	82.205,77	82.205,77

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2019
Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Konto Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software				
27 EDV-Software	5.035,00		9.859,00	
28 Homepage	29.438,25		33.015,75	
		34.473,25		42.874,75
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
320 Büroeinrichtung	10.787,50		10.253,00	
335 Sonstiges Inventar	655,00		175,50	
336 Sonstiges Inventar EYP	1,50		2,00	
		11.444,00		10.430,50
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens				
545 Wertpapiere des Anlagevermögens	969.132,95		1.072.983,48	
		969.132,95		1.072.983,48
		1.015.050,20		1.126.288,73
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
601 Bestand DVD "Don´t Call it Heimweh"	2.860,00		0,00	
		2.860,00		0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
sonstige Vermögensgegenstände				
555 Geleistete Kautionen	0,00		900,00	
560 Darlehen	18.988,49		25.878,76	
700 Sonstige Vermögensgegenstände	40.000,00		40.000,00	
701 Forderungen	779,63		870,13	
702 Forderungen EYP vschd.	17.181,52		39.901,40	
1340 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	1.307,81		1.455,00	
		78.257,45		109.005,29
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
920 Kasse	6.773,37		4.030,50	
945 Commerzbank 822961900	169.299,20		94.321,50	
946 Commerzbank 822961901	82.102,93		118.186,72	
950 Commerzbank 822912200 (EYP)	65.349,15		179.697,89	
951 Commerzbank 822912201 (EYP)	0,00		47,61	
952 Commerzbank 822912202	28.605,56		3.697,27	
953 Commerzbank 8229122 72	0,00		31,41	
954 Volksbank Eisenberg # 3107000	0,00		3,23	
958 Berliner Sparkasse #1067379297 WP	256.747,16		84.860,14	
		608.877,37		484.876,27
		689.994,82		593.881,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
990 Rechnungsabgrenzungsposten aktiv	10.256,62		20.792,96	
		10.256,62		20.792,96
Bilanzsumme		1.715.301,64		1.740.963,25

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2019
Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Konto Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Stiftungskapital				
1100 Grundstockvermögen	51.129,19		51.129,19	
1103 Zustiftungen	<u>971.454,57</u>		<u>971.454,57</u>	
		1.022.583,76		1.022.583,76
II. Ergebn isrücklage				
1070 Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>284.010,10</u>		<u>237.420,57</u>	
		284.010,10		237.420,57
III. Mittelvortrag				
1125 Mittelvortrag	82.205,77		103.535,64	
STIFTUNG SERGEBNIS	<u>0,00</u>		<u>-21.329,87</u>	
		82.205,77		82.205,77
		1.388.799,63		1.342.210,10
B. Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen				
1220 Sonstige Rückstellungen	<u>31.000,00</u>		<u>47.077,15</u>	
		31.000,00		47.077,15
C. Verbindlichkeiten				
sonstige Verbindlichkeiten				
1340 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	23.672,93		84.824,15	
1390 Verbindl.noch nicht zweckentspr.verw.Mit	225.953,69		244.892,42	
1809 Verbindl. Steuern und Abgaben	10.622,90		12.148,40	
1813 Bundesknappschaft	124,61		0,00	
1814 Barmer, TKK, BIG	0,00		9.400,73	
1815 Krankenkasse im Folgejahr bezahlt	6.821,87		0,00	
1919 Umsatzsteuer Vorjahr	143,06		267,24	
1920 Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>198,06</u>		<u>143,06</u>	
		294.402,01		351.676,00
		294.402,01		351.676,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
1990 Rechnungsabgrenzungsposten passiv	<u>1.100,00</u>		<u>0,00</u>	
		1.100,00		0,00
Bilanzsumme		<u>1.715.301,64</u>		<u>1.740.963,25</u>

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Konto	Bezeichnung	1.1.2019 - 31.12.2019		1.1.2018 - 31.12.2018	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH					
1. Spenden					
	3220 Erhaltene Spenden / Zuwendungen	112.974,16		116.160,08	
	3251 Gezahlte Spenden / Zuwendungen	<u>-3.400,00</u>		<u>-59.055,00</u>	
			109.574,16		57.105,08
2. erhaltene Zuwendungen					
	2302 Zuschüsse von Behörden	522.042,65		1.097.670,61	
	2303 Sonstige Zuschüsse	<u>1.006.023,15</u>		<u>618.382,14</u>	
			1.528.065,80		1.716.052,75
3. sonstige Erträge					
	2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	5.382,69		6.932,22	
	2401 Teilnehmerbeiträge Seminar	0,00		60,00	
	2402 Teilnehmerbeiträge EYP	<u>107.127,68</u>		<u>79.165,82</u>	
			112.510,37		86.158,04
4. Bewilligungen					
	2511 Studienbeihilfe	0,00		-2.137,55	
	2512 Reisestipendien	-6.240,00		-69.916,17	
	2514 Förderungen	<u>-2.500,00</u>		<u>-43.678,15</u>	
			-8.740,00		-115.731,87
5. Aufwendungen zur satzungsmäßigen Zweckerfüllung					
	2560 Reisekostenerstattungen	-103.682,89		-117.548,13	
	2561 Übernachtungsaufwendungen	-50.243,66		-65.482,18	
	2562 Verpflegung	-7.301,36		-9.920,93	
	2806 EYP Veranstaltungen	<u>-133.323,22</u>		<u>-272.215,84</u>	
			-294.551,13		-465.167,08
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter					
	2550 Anteilige Personalkostenerstattungen	2.670,00		0,00	
	2551 Erstattung KK	16.910,53		0,00	
	2552 Gehälter	-791.697,08		-634.890,32	
	2553 Abgeführte Lohnsteuer	-280,23		-447,52	
	2554 Berufsgenossenschaft	-1.518,30		-1.500,00	
	2556 Aushilfslöhne	-16.064,27		-2.665,00	
	2559 Freiwillige soziale Aufwendungen LSt-frei	<u>-1.762,40</u>		<u>-2.167,13</u>	
			-791.741,75		-641.669,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
	2555 Sozialversicherungsbeiträge	<u>-167.061,92</u>		<u>-132.706,26</u>	
			-167.061,92		-132.706,26
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
	2500 Abschreibung Anlagevermögen	-19.157,88		-37.658,55	
	2501 Abschreibung GWG	-2.020,89		-5.883,33	
	2504 Anlagenabgänge	<u>-0,50</u>		<u>-3,00</u>	
			-21.179,27		-43.544,88
8. sonstige betriebliche Aufwendungen					
	2558 Fortbildungen	-4.723,27		-4.525,82	
	2661 Miete und Pacht	-71.337,75		-62.907,55	
	2662 Gas, Strom, Wasser	-2.655,79		-3.237,54	
	2663 Raumnebenkosten	-10.443,21		-7.679,53	
	2664 Reparaturen	-6.398,71		-1.864,89	
	2700 Telefon	-2.498,52		-1.493,48	
	2701 Büromaterial	-8.995,20		-13.647,84	
	2702 Porto, Kurierdienst	-5.108,43		-6.744,06	
	2704 Fotodokumentation	-13.210,12		-26.761,41	
	2705 Internet-/ Computerkosten	-17.992,70		-29.943,51	
	2706 Bücher/Zeitschriften	-1.526,00		-704,14	
	2707 Dokumentenmanagement DocuWare	-7.138,51		-12.481,61	
	2708 Publikationen	-12.543,92		-10.602,85	
	2750 Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	-3.119,96		-2.744,62	
	2753 Versicherungsbeiträge	-6.168,62		-5.082,74	
	2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	-159,00		-491,73	
	2803 Ausbildungskosten	-30.541,20		-24.592,71	
	2804 Lehr- und Jugendarbeit	-235,00		0,00	
	2805 Honorare	-171.247,95		-154.878,72	
	2807 Preisgelder	-17.800,00		-8.100,00	
	2811 Dekorationskosten	-714,06		-932,96	
	2840 Bewirtungskosten	-63.238,43		-62.553,02	
	2851 Mieten für Einrichtungen	-9.103,11		-14.778,22	
	2894 Steuerberatungskosten	-48.918,12		-38.381,87	
	2895 Rechts- und Beratungskosten	-296,37		-1.136,45	
	2900 Sonstige Kosten ideeller Bereich	<u>-21.217,20</u>		<u>-8.912,80</u>	
			-537.331,15		-505.180,07
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH			-70.454,89		-44.684,26

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Konto	Bezeichnung	1.1.2019 - 31.12.2019		1.1.2018 - 31.12.2018	
		EUR	EUR	EUR	EUR
B. ZWECKBETRIEB					
sonstige Aufwendungen					
	3870 Gezahlte Zinsen gem. § 233 a AO		0,00		-165,00
	6475 Sonstige Steuern		0,00		-1.497,57
			<u>0,00</u>		<u>-1.662,57</u>
ERGEBNIS ZWECKBETRIEB			0,00		-1.662,57
C. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB					
1. Umsatzerlöse					
	8016 Sonstige Werbeeinnahmen 19% USt		1.042,42		1.276,49
	8038 Erlöse Hoffest		0,00		352,18
			<u>1.042,42</u>		<u>1.628,67</u>
2. Materialaufwand					
	8152 Wareneingang 7 % Vorsteuer		0,00		-160,50
	8154 Wareneingang 19 % Vorsteuer		-587,50		-816,50
			<u>-587,50</u>		<u>-977,00</u>
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			454,92		651,67
D. VERMÖGENSVERWALTUNG					
1. sonstige Erträge					
	3420 Erträge aus Abgang Sachanlagevermögen		264,00		0,00
	4000 Steuerfreie Einnahmen		2.647,00		2.536,00
	4120 Einnahmen Vermietung langfristig		1.350,00		5.400,00
	4200 Erlöse Sponsoring		60.000,00		60.000,00
	4340 Verkaufsgewinn Anlagevermögen		47.279,85		12.096,12
			<u>111.540,85</u>		<u>80.032,12</u>
2. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens					
	4151 Erträge aus Wertpapieren 0 % USt		24.530,70		22.156,16
	4488 Erträge Zuschreibg. Finanzanlagevermögen		15.159,81		0,00
			<u>39.690,51</u>		<u>22.156,16</u>
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
	4150 Zinserträge 0 % USt		1.431,29		1.910,23
			<u>1.431,29</u>		<u>1.910,23</u>
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
	4702 gezahlte Stückzinsen WP		0,00		-305,59
			<u>0,00</u>		<u>-305,59</u>
5. sonstige Aufwendungen					
	4600 Anlagenabgänge/Restbuchwerte		-919,09		0,00
	4701 Sollzinsen		-6,65		0,00
	4712 Nebenkosten des Geldverkehrs		-2.538,62		-1.658,92
	4900 Sonstige Kosten Vermögensverwaltung		-23.210,55		-6.596,18
			<u>-26.674,91</u>		<u>-8.255,10</u>
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen					
	4503 Abschreibungen auf Finanzanlagen		-5.902,11		-68.633,67
			<u>-5.902,11</u>		<u>-68.633,67</u>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
	3451 Abgezogene Kapitalertragsteuer		0,00		-301,21
	3452 einbehaltene Quellensteuer		-3.496,13		-2.221,09
	3454 Solidaritätszuschlag zur KapErtragSteuer		0,00		-16,56
			<u>-3.496,13</u>		<u>-2.538,86</u>
ERGEBNIS VERMÖGENSVERWALTUNG			116.589,50		24.365,29
E. JAHRESÜBERSCHUSS (Jahresfehlbetrag)			46.589,53		-21.329,87
	3955 Entnahmen aus freier Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		-46.589,53		0,00
	3965 Einstellung in freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		0,00		0,00
	1125 Mittelvortrag		82.205,77		103.535,64
F. MITTELVORTRAG			82.205,77		82.205,77

BESCHEINIGUNG

An die Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7) durchgeführt. Dieser Auftrag umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mannheim, den 07. Mai 2020

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Jacqueline Völker)
Steuerberaterin

(Michaela Staffen-Hartnagel)
Dipl. Betriebswirtin (FH)

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses unter Hinweis auf unsere Erstellungstätigkeit sowie für den Fall der Weitergabe unseres Erstellungsberichts oder dessen Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer schriftlichen Zustimmung; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 9 der als Anlage beigefügten TAX-AAB hin.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATUNGSLEISTUNGEN

1. Vertrag und Parteien

(a) Die Auftragsvereinbarung und sämtliche Anlagen (einschließlich Vergütungs- und Haftungsvereinbarung), außer der vorliegenden Auftragsbedingungen für die Steuerberatung („Auftragsvereinbarung“), die seitens der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) an die in der Auftragsvereinbarung genannte Person („Mandantin“) adressiert wurden, bilden mit diesen Auftragsbedingungen für die Steuerberatung (zusammen als der „Vertrag“ bezeichnet) die gesamte vertragliche Vereinbarung zwischen der Mandantin und Deloitte im Zusammenhang mit den, in der Auftragsvereinbarung beschriebenen Leistungen und Arbeitsergebnissen (die „Leistungen“). Für Zwecke dieses Vertrages umfasst die Bezeichnung „Mandantin“ alle in der Auftragsvereinbarung genannten verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften der Mandantin (zusammen mit der Mandantin, „Mandantengruppe“). Die Mandantin sichert zu, dass sie diesen Vertrag auch namens und mit Vollmacht für die in der Auftragsvereinbarung genannten Tochtergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen eingeht und diese und sich selbst rechtlich binden kann.

Sofern die Beauftragung von Deloitte bzw. die Begründung der Geschäftsbeziehung zu Deloitte auf Veranlassung einer anderen natürlichen Person oder im Rahmen eines Treuhandverhältnisses zu dieser natürlichen Person erfolgt, so wird die Mandantin Deloitte deren Namen mitteilen und Deloitte deren Identität nachweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GwG)). Des Weiteren wird die Mandantin Deloitte mitteilen, ob es sich ggf. bei der Mandantin oder dem wirtschaftlich Berechtigten um politisch exponierte Personen oder um ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 6 GwG).

(b) Parteien dieses Vertrages sind die Mandantin und Deloitte. Deloitte darf jede Leistung unter diesem Vertrag an DTTL Mitgliedsunternehmen und deren jeweilige Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen oder, mit der Zustimmung der Mandantin, an andere Dritte (zusammengefasst „Unterauftragnehmer“) vergeben. Eine Vertragsbeziehung der Mandantin besteht ausschließlich zu Deloitte, als der vertraglich zur Erbringung der Leistung verpflichteten Person. Die Parteien sind selbständige Vertragsparteien. Keine der Parteien ist Bevollmächtigter, Zwischenhändler, Partner, Treuhänder, Mitunternehmer, Mitbesitzer oder Vertreter der anderen oder soll also solcher angesehen werden.

Deloitte ist der Mandantin gegenüber für alle Leistungen unter diesem Vertrag, einschließlich der Leistungen, die von Unterauftragnehmern erbracht werden, verantwortlich. Dementsprechend haftet, soweit rechtlich zulässig, keine der Deloitte Gesellschaften - außer Deloitte - gegenüber der Mandantin auf irgendeine Weise aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Die Mandantin wird gegen die Deloitte Gesellschaften - außer Deloitte - keine Ansprüche geltend machen oder rechtliche Schritte

einleiten und wird sicherstellen, dass auch keine anderen Mitglieder der Mandantengruppe dies tun. Die vorstehenden Einschränkungen finden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Vorsatz keine Anwendung.

(c) „Deloitte Gesellschaften“ umfasst Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine private company limited by guarantee, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, deren Mitgliedsunternehmen und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (einschließlich Deloitte), ihre Vorgänger und Rechtsnachfolger und alle Partner, Vorstände, Mitglieder, Miteigentümer, Geschäftsführer, Angestellte, Unterauftragnehmer und Bevollmächtigte dieser Gesellschaften. Weder DTTL noch, wenn nicht ausdrücklich anders hier vereinbart, irgendein DTTL Mitgliedsunternehmen haftet für das Handeln oder Unterlassen der jeweils anderen. Alle DTTL Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die unter den Namen "Deloitte", "Deloitte & Touche", "Deloitte Touche Tohmatsu" oder anderen ähnlichen Namen auftreten. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen oder ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, nicht jedoch durch DTTL erbracht.

2. Vertragspflichten

(a) Pflichten der Mandantin

(i) Die Mandantin wird ihren vertraglichen Mitwirkungspflichten unter anderem durch Bereitstellung angemessener Einrichtungen, Gewährung zeitnahen Zugangs zu Daten, Informationen und Mitarbeitern der Mandantengruppe nachkommen. Die Mandantin ist für das Handeln ihrer Mitarbeiter und ihrer Bevollmächtigten, für das rechtzeitige zur Verfügung stellen und die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Daten und Informationen (einschließlich aller Finanzinformationen und Abschlüsse), die Deloitte von der Mandantengruppe oder deren Vertretern erhält, verantwortlich. Die Mandantin ist ebenfalls für die Umsetzung einer in Zusammenhang mit den Leistungen erbrachten Beratung verantwortlich. Deloitte darf von der Mandantin oder Dritten zur Verfügung gestellte Informationen und Daten verwenden und sich auf diese ohne Überprüfung verlassen. Die Leistungserbringung durch Deloitte hängt von der rechtzeitigen Erfüllung aller Pflichten der Mandantin und rechtzeitigen Entscheidungen und Genehmigungen der Mandantin im Zusammenhang mit den Leistungen ab. Deloitte ist berechtigt, sich auf alle Entscheidungen und Genehmigungen der Mandantin zu verlassen.

(ii) Allein die Mandantin ist unter anderem dafür verantwortlich: (A) alle Geschäftsführungsentscheidungen zu treffen und alle Geschäftsführungsfunktionen wahrzunehmen; (B) einen oder mehrere Mitarbeiter, vorzugsweise Führungskräfte, mit geeigneten Fähigkeiten, Wissen und/oder Erfahrung zu bestimmen, die die Leistungen beaufsichtigen; (C) die Angemessenheit und Resultate der Leistungen

AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATUNGSLEISTUNGEN

zu bewerten; (D) die Verantwortung für die Ergebnisse der Leistungen zu übernehmen; und (E) interne Kontrollen einzurichten und aufrechtzuerhalten, einschließlich (ohne Beschränkung auf) der Aufsichtigung laufender Aktivitäten.

(b) Pflichten von Deloitte

(ii) Die erbrachten Leistungen sind für Steuerbehörden oder Gerichte nicht bindend und stellen keine Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie dar, dass die Steuerbehörden oder Gerichte mit der Beratung oder der Meinung von Deloitte einverstanden sein werden. Alle von Deloitte erbrachten Leistungen, beruhen auf Gesetzen, Richtlinien, Urteilen, Entscheidungen und anderen steuerrechtlichen Instanzen, die zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung Anwendung finden. Spätere Änderungen der vorgenannten Grundlagen (für welche Deloitte der Mandantin gegenüber keine Hinweispflicht übernimmt) können zur Folge haben, dass die von Deloitte erbrachten Leistungen hinfällig werden.

(iii) Deloitte wird, falls nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Beratung hinsichtlich der Bilanzierung etwaiger Transaktionen, die im Zusammenhang mit den Leistungen durchgeführt werden, erbringen und übernimmt keine Verantwortung für die Finanzberichterstattung in Zusammenhang mit den Leistungen. Deloitte ist nicht verpflichtet, Stellung zu rechtlichen Angelegenheiten oder Rechtsfragen zu nehmen, es sei denn, dass diese steuerrechtliche Fragestellungen in Zusammenhang mit der Leistung betreffen.

(iv) In Zusammenhang mit der Erstellung schriftlicher Stellungnahmen als Teil der Leistung kann Deloitte Ideen mit der Mandantin mündlich besprechen oder der Mandantin Entwürfe von schriftlichen Stellungnahmen vorlegen. Soweit der Inhalt solcher Entwürfe oder mündlicher Stellungnahmen finalisiert und gegenüber der Mandantin schriftlich bestätigt werden soll, ersetzt ein solches Schreiben alle früheren Entwürfe oder mündliche Stellungnahmen. Dementsprechend übernimmt Deloitte keine Verantwortung, falls die Mandantin oder andere entscheiden sollten, sich auf Entwürfe oder mündliche Stellungnahmen zu verlassen oder sie zur Grundlage eines Handelns oder Unterlassens zu machen.

3. Zahlung der Rechnungen

Deloitte's Rechnungen sind bei Vorlage fällig und durch die Mandantin zahlbar. Für Rechnungen, auf die kein Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Rechnung erfolgt, behält sich Deloitte das Recht vor, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Ohne Beschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, hat Deloitte das Recht die Leistungen vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu beenden, falls kein Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt. Die Mandantin trägt, mit Ausnahme der für Deloitte anfallenden Einkommens- und Vermögenssteuer, alle

anfallenden Steuern, z.B. Mehrwertsteuer und andere ähnliche Steuern, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen.

4. Laufzeit

Dieser Vertrag kann jederzeit von jeder Vertragspartei mit oder ohne Angabe von Gründen schriftlich bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen beendet werden. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die den Vertrag verletzende Partei, falls eine Behebung der Pflichtverletzung möglich ist, das Recht, die Pflichtverletzung innerhalb der Kündigungsfrist zu beheben. Deloitte kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die Mandantin mit sofortiger Wirkung beenden, falls Deloitte feststellt, dass (a) eine staatliche, behördliche oder berufliche Instanz oder sonst zur Rechtssetzung befugte Stelle ein Gesetz, eine Regelung, Richtlinie, Auslegung oder Entscheidung neu eingeführt oder modifiziert hat und hierdurch die Erfüllung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages durch Deloitte verboten ist oder sonst gegen geltendes Recht verstößt oder im Widerspruch zu Unabhängigkeitsregelungen oder anderen Berufsregeln stehen könnte, oder (b) aufgrund der Veränderung von Umständen (unter anderem einschließlich eines Eigentümerwechsels auf Mandantenseite oder eines der verbundenen Unternehmen) die Erfüllung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages durch Deloitte gegen geltendes Recht verstößt oder im Widerspruch zu Unabhängigkeitsregelungen oder anderen Berufsregeln stehen könnte. Bei Vertragsbeendigung wird die Mandantin Deloitte für die bis zum Tage der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen und Auslagen unter den Bedingungen der Auftragsvereinbarung vergüten.

5. Eigentum und Urheberrecht

Soweit Eigentum (auch immaterielles Eigentum) von Deloitte, im Zusammenhang mit diesem Vertrag verwendet oder weiterentwickelt wird, bleibt dieses – einschließlich der Arbeitspapiere - Eigentum von Deloitte. Bei Zahlung des vollständigen Honorars erhält die Mandantin ein nicht-exklusives Nutzungsrecht, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages, die Arbeitsergebnisse (wie in der Auftragsvereinbarung beschrieben oder definiert) innerhalb der Mandantengruppe zu dem Zwecke, zu dem sie bereitgestellt wurden, zu nutzen. Deloitte bleibt Eigentümerin (einschließlich Inhaberin der Urheberrechte und anderen geistigen Eigentums) und behält sich das Recht vor, Ideen, Konzepte, Know-how, Methoden, Techniken, Prozesse und Fachwissen bzw. Abänderungen davon im weiteren Geschäftsverkehr zu nutzen und Dritten weiterzuleiten. Die Mandantin wird diesbezüglich keine Verbote oder Ansprüche auf Unterlassung gegen Deloitte Gesellschaften oder Mitarbeiter der Deloitte Gesellschaften geltend machen bzw. nicht veranlassen, dass Dritte solche Ansprüche geltend machen. Die Urheber- und Eigentumsrechte an dem von der Mandantengruppe zur Vertragserfüllung bereitgestellten Material verbleiben bei der Mandantengruppe.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATUNGSLEISTUNGEN

Unabhängig von Ziffern 5 oder 9 dieser Vereinbarung erkennt die Mandantin an, dass Deloitte in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen Erfahrungen, Fähigkeiten, Wissen und Ideen entwickeln oder erwerben kann, die im Gedächtnis der Mitarbeiter von Deloitte verbleiben. Die Mandantin erklärt sich damit einverstanden, dass Deloitte solche Erfahrungen, Fähigkeiten, Wissen und Ideen gebrauchen und weiterleiten darf.

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung Deloitte für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten Einzelfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO ist auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als der Mandantin und/oder der Mandantengruppe begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann Deloitte nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

Sollte der Haftungsausschluss für die Deloitte Gesellschaften und Unterauftragnehmer in Nr. 1 (b) aus irgendeinem Grund unwirksam sein, finden die Haftungsbeschränkungen in dieser Nr. 6 für die Deloitte Gesellschaften und Unterauftragnehmer als Drittbegünstigte Anwendung. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung, wenn im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Haftung gegenüber mehreren Mitgliedern der Mandantengruppe und/oder anderen Personen begründet sein sollte. Im Falle einer Haftung gegenüber mehreren Mitgliedern der Mandantengruppe und/oder anderen Personen sind diese Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB. Die Regelung des § 334 BGB findet Anwendung.

7. Höhere Gewalt

Keine Vertragspartei haftet für Verzögerungen oder Nichtleistung, die aus Umständen oder Gründen resultieren, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Dies schließt insbesondere ein Handeln oder Unterlassen oder eine fehlende Mitwirkung der anderen Vertragspartei (einschließlich Gesellschaften oder Personen unter Kontrolle der anderen Vertragspartei oder ihre jeweiligen Vorstände, Geschäftsführer, Direktoren, Angestellten, anderes Personal und Bevollmächtigte), Feuer oder andere Unglücksfälle, höhere Gewalt, Epidemien, Streiks oder Arbeitskonflikte, Krieg oder anderer Gewalt oder

Gesetze, verbindliche Anweisungen oder Aufforderung einer Regierungsbehörde oder sonstigen Amtsgewalt ein.

8. Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem den Anspruch begründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem den Anspruch begründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Mandantin auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen bleibt unberührt.

9. Vertraulichkeit

(a) In dem Umfang, in dem Deloitte in Zusammenhang mit diesem Vertrag in Besitz von Informationen bezüglich Steuererklärungen, Betriebsgeheimnissen oder anderen geschützten Informationen der Mandantengruppe gelangt, die entweder durch die eröffnende Partei als vertraulich bezeichnet wurde oder ihrer Natur nach eindeutig vertraulich sind (die „Vertraulichen Informationen“), wird Deloitte solche Vertraulichen Informationen entsprechend der beruflichen Verschwiegenheitspflicht vertraulich behandeln. Die Mandantin stimmt hiermit zu, dass Deloitte solche Vertraulichen Informationen (i) an Unterauftragnehmer, (ii) an Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Versicherungen oder wenn das Gesetz, Richtlinien, gerichtliche oder verwaltungsbedingte Prozesse es verlangen, oder in Übereinstimmung mit anwendbaren professionellen Standards, oder in Verbindung mit möglichen Gerichtsverfahren weiterleiten darf. Die Vertraulichkeitsverpflichtung betrifft nicht vertrauliche Informationen in dem Ausmaß in dem diese vertrauliche Information (A) anderweitig (auch zum Beispiel durch öffentliche Einreichung bei Behörden), als durch eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung durch Deloitte, öffentlich bekannt werden, (B) Deloitte auf nicht vertraulicher Basis durch eine andere Quelle als der Mandantin zugänglich werden und Deloitte davon ausgehen darf, dass dieser anderen Quelle, eine Weiterleitung nicht durch Verpflichtungen gegenüber der Mandantin verboten ist, (C) Deloitte, ohne diesbezügliche Verschwiegenheitsverpflichtung, schon vor Erhalt von der Mandantin bekannt waren, oder (D) von Deloitte unabhängig von einer Offenlegung durch die Mandantin entwickelt wurde.

(b) Die Mandantin darf Stellungnahmen, Gutachten, Berichte oder andere Arbeitsergebnisse von Deloitte, die im Rahmen dieses Vertrages erbracht wurden, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung keinem Dritten offen legen, es sei denn (i) dass anwendbare Gesetze, Best-

AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATUNGSLEISTUNGEN

immungen, Regeln und berufliche Verpflichtungen einer Begrenzung der Offenlegung entgegenstehen, (ii) dass die Mandantin oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere bei der United States Securities and Exchange Commission registriert haben und eine Deloitte Gesellschaft der Abschlussprüfer der Mandantin oder ihrer verbundenen Unternehmen ist (in diesem Fall besteht keine Beschränkung bezüglich der Offenlegung von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen), (iii) dass und in dem Umfang in dem der United States Internal Revenue Code und die Internal Revenue Service Guidance in Bezug auf vertrauliche Steuerbegünstigungen (oder vergleichbare Gesetze oder Richtlinien von anderen Steuerbehörden) anwendbar sind (in diesem Fall besteht keine Beschränkung bezüglich der Offenlegung von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen). Die Mandantin darf die schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Berichte oder anderen Arbeitsergebnisse von Deloitte allein für die in der Auftragsvereinbarung festgelegten Zwecke verwenden, im Besonderen soll sie nicht ohne die vorhergehende schriftliche Erlaubnis von Deloitte etwaige Stellungnahmen, Gutachten, Berichte oder anderen Arbeitsergebnisse von Deloitte in Verbindung mit wirtschaftlichen Entscheidungen von Dritten oder zu Werbezwecken benutzen. Alle Leistungen sind nur zugunsten der Mandantin bestimmt. Die bloße Entgegennahme von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen durch andere Personen begründet keine Sorgfaltspflicht, Beratungsverhältnis oder eine gegenwärtige oder zukünftige Haftung zwischen diesen Personen und Deloitte. Sollten demzufolge Kopien von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen (oder anderen daraus abgeleiteten Informationen) an andere Personen ausgehändigt werden, so übernimmt Deloitte gegenüber diesen Personen, oder Personen, die nachträglich solche Informationen erhalten, keine Sorgfaltspflicht oder Haftung.

(c) Deloitte könnte verpflichtet sein, zuständigen Behörden bestimmte Gestaltungen und Vorschläge zur Umsetzung solcher Gestaltungen zu melden. Die Entscheidung, eine solche Meldung vorzunehmen, sowie deren zeitliche Umsetzung und Inhalt liegen im alleinigen Ermessen von Deloitte. Nichtsdestotrotz kann Deloitte die Mandantin informieren, wenn Deloitte eine solche Meldung vornimmt oder bereits vorgenommen hat, von der Deloitte glaubt, dass sie in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sein könnte. Deloitte könnte auch verpflichtet sein, diesen Behörden die Beteiligten solcher Gestaltungen zu melden. Die Mandantin könnte ebenfalls gesetzlich verpflichtet sein, solche Gestaltungen zu melden. Für den Fall, dass andere aktuelle oder zukünftige Gesetze oder Bestimmungen irgendeiner Rechtsordnung die Offenlegung in Bezug auf Leistungen von Deloitte verlangen, wird Deloitte sich auch an diese Offenlegungsvoraussetzungen halten.

Klarstellend ist festzuhalten, dass nichts in diesem Vertrag die Mandantin darin einschränkt, Arbeitsergebnisse oder andere Ergebnisse einer anderen Steuerbehörde und anderen Intermediären (wie in der Richtlinie (EU) 2018/822 definiert) zu offenbaren.

10. Abtretung

Keine Partei darf diesen Vertrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei abtreten oder anderweitig übertragen. Deloitte darf jedoch, die aus diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten an Deloitte Gesellschaft und jeden Geschäftsnachfolger übertragen. Keine Partei wird direkt oder indirekt Ansprüche gegen die andere Partei aus diesem Vertrag an einen Dritten abtreten oder auf sonstige Weise übertragen.

11. Freistellungsverpflichtung

Die Mandantin stellt Deloitte und jede Deloitte Gesellschaft und deren jeweiliges Personal von allen Ansprüchen Dritter frei, außer soweit diese Ansprüche nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung durch Arglist oder Vorsatz von Deloitte oder einer der Deloitte Gesellschaften oder deren jeweiligem Personal begründet sind. Sollte dieser Paragraph oder Teile davon nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung unanwendbar sein, ist die Gesamthaftung von Deloitte, anderer Deloitte Gesellschaften und deren jeweiligem Personals für Ansprüche proportional in der Höhe begrenzt, in der der dem Anspruch zugrundeliegende Schaden jeweils zurechenbar verursacht worden ist.

12. Elektronische Kommunikation

(a) Mit Ausnahme einer anderweitigen schriftlichen Anweisung durch die andere Partei kann jede Partei davon ausgehen, dass die andere Partei mit einer Kommunikation über ordnungsgemäß adressierte Fax-Schreiben, E-Mails (inklusive E-Mails, die über das Internet ausgetauscht werden), und Voicemail-Kommunikation vertraulicher und nicht vertraulicher Dokumente sowie anderer diesen Vertrag betreffende Kommunikation, als auch anderer Kommunikationswege, die von der anderen Partei akzeptiert werden, einverstanden ist.

(b) Es ist den Parteien bewusst, dass dem Internet eine gewisse Unsicherheit inhärent ist und dass Daten verfälscht werden können, die Kommunikation nicht immer reibungslos verläuft (oder gar nicht), und dass andere Kommunikationsmethoden angemessen sein können. Elektronische Kommunikation ist auch anfällig für Viren. Jede Partei ist für den Schutz ihres eigenen Systems und ihrer eigenen Interessen verantwortlich und ist, soweit rechtlich zulässig, der anderen Partei nicht für Verlust oder Schaden der durch die Nutzung des Internets oder durch den Zugang von Personal einer der Deloitte Gesellschaften zu Netzwerken, Anwendungen, elektronischen Daten oder anderen Systemen der Mandantengruppe entsteht, verantwortlich.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATUNGSLEISTUNGEN

13. Referenz

Soweit nicht anders vereinbart, darf Deloitte den Namen der Mandantin und die Ausführung der Leistungen in Marketingmaterialien und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit als Referenz für Erfahrung, als auch für das interne Datensystem, verwenden.

14. Andere Mandanten

Dieser Vertrag beschränkt oder hindert die Deloitte Gesellschaften – einschließlich Deloitte - nicht daran, Leistungen für andere Mandanten (einschließlich Leistungen die denen unter diesem Vertrag erbrachten ähneln oder gleichen) zu erbringen, oder Wissen, Erfahrung oder Fähigkeiten die zur Erbringung der Leistungen gebraucht, währenddessen erlangt wurden oder sich aus der Leistungserbringung ergeben, gemäß der Vertraulichkeitspflicht nach Nr. 9, zu nutzen, auch wenn die Interessen der Dritten mit denen der Mandantengruppe im Wettbewerb stehen. Ebenso ist Deloitte nicht verpflichtet, Informationen, die im Rahmen einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber einem anderen Mandanten oder einer dritten Partei erlangt wurden, irgendeinem Mitglied der Mandantengruppe zu eröffnen oder diese zum Nutzen der Mandantengruppe zu verwenden, unabhängig von Nutzwert der Informationen für die zu erbringenden Leistungen.

15. Mitarbeiter

Deloitte und die Mandantin vereinbaren, dass weder direkt noch indirekt Personal der anderen Partei angeworben, angestellt oder beauftragt wird, das innerhalb von sechs Monaten vor einer solchen Handlung mit der Erbringung der Leistungen oder sonst in Zusammenhang mit dem Vertrag involviert war, es sei denn, dass sich eine einzelne Person direkt aufgrund einer allgemeinen Stellenausschreibung bewirbt.

16. Gesamte Übereinkunft, Modifikationen

Vor der Unterzeichnung der Auftragsvereinbarung besprochene Konditionen stellen nur dann einen Teil dieses Vertrages dar, wenn dies ausdrücklich in diesem Vertrag schriftlich vereinbart ist. Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Übereinkünfte, Abreden oder Kommunikationen, schriftlicher oder mündlicher Natur in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Umfang der in der Auftragsvereinbarung vereinbarten Leistungen kann durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden, wobei für eine solche Änderung auch E-Mail oder Fax das Schriftformerfordernis erfüllt. Falls Deloitte schon mit der Leistung begonnen hat (z.B. durch Recherchetätigkeiten, Projektplanung oder anfänglichen Auskünften) erklärt sich die Mandantin damit einverstanden, dass dieser Vertrag mit Beginn der Arbeiten in Kraft tritt.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages ungültig werden oder die Ansicht vertreten werden, der Vertrag enthalte Auslassungen, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Solche einzelnen ungültigen oder lückenhaften Klauseln sind von den Parteien durch andere Klauseln zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommen. Im Falle von Auslassungen haben sich die Parteien auf eine neue Klausel zu einigen, die ebenfalls dem der gesamten Vereinbarung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt, als wäre von vornherein nichts anderes vereinbart worden.

18. Herrschendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag einschließlich aller Anlagen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand ist in der Auftragsvereinbarung geregelt.